

Die Rentenversicherung und das deutsche Wesen oder Das Beispiel des Herrn Ministerialdirektors E.

Das deutsche Wesen, dessen segensreiches Wirken für die Genesung der Welt hinlänglich bekannt ist, war leider durch Exzesse des nationalsozialistischen Staates derart in Verruf geraten, daß Mut dazu gehörte, sich seiner zu Zwecken der Argumentation zu bedienen. Einige Politiker, insbesondere aus den Reihen der CSU, brachten zwar diesen Mut auf und trugen es mit Gelassenheit, deswegen als Nazis gescholten zu werden; in der juristischen Literatur war man dagegen peinlichst bemüht, jeden Anklang an die nationalsozialistische Terminologie zu vermeiden, und daher bestrebt, das mit dem deutschen Wesen Gemeinte durch weniger belastende Ausdrücke zu umschreiben. Der Klarheit und Stringenz rechtswissenschaftlicher Erkenntnis war das nicht gerade dienlich. Der Verzicht auf die offene Prüfung der Frage, ob z. B. eine gesetzliche Regelung mit dem deutschen Wesen vereinbar sei, mußte umso bedauerlicher erscheinen, als spätestens seit der verdienstvollen Untersuchung von *Scheuerle* (*Das Wesen des Wesens*, in AcP Bd. 163, S. 429 ff.) unter Juristen kein Zweifel mehr möglich sein sollte, daß der Hinweis auf das Wesen einer Sache zum unverzichtbaren Bestand der juristischen Argumentationstechnik gehört. In diesem Zusammenhang ist interessant, daß unter den zahlreichen Wesensargumenten, die *Scheuerle* aus der juristischen Literatur zusammengetragen hat, das deutsche Wesen nicht zu finden ist.

Tempora mutantur! – Sie ändern sich freilich langsam und es gilt vorsichtig zu Werke zu gehen, um auch den juristischen Boden allmählich wieder aufnahmefähig zu machen für die hehre Erkenntnis der Besonderheit deutscher Art und deutsches Wesens. Es wäre daher verfehlt, mit der Türe ins Haus zu fallen und jetzt schon das Grundgesetz auf seine Vereinbarkeit mit dem deutschen Wesen zu überprüfen. Viel eher bietet sich das etwas abgelegene, stillere, vom Marktgeschrei entfernte, gleichwohl aber juristisch bedeutsame Gebiet der gesetzlichen Sozialversicherung an. Diese Chance hat der hier lobend zu erwähnende Verfasser des Beck'schen Loseblattkommentars zur Angestelltenrentenversicherung (13. Ergänzungslieferung, Stand Februar 1970) klarsichtig erkannt. Seinen erhellenden Anmerkungen zur Beseitigung der Versicherungspflichtgrenze durch das Gesetz zur Neuregelung der Angestelltenrentenversicherung von 1967 ist nichts Entscheidendes hinzuzufügen: »Mit der Unterstellung hochbezahlter Angestellter unter die *Pflichtversicherung* * sind Grundsätze der klassischen Sozialversicherung, die dem *Schutze der sozial Schwachen* in erster Linie dienen sollte, erstmals *aufgegeben* und finanziell Starke unter *Versicherungszwang* gestellt worden.« – Sehr recht! Schlimm genug, daß man die Armen zwingen muß, für ihre Alterssicherung zu sorgen! Daß man auch die wohlhabenden Stände diesem Zwang unterwirft, daß man auch ihnen die »freie Wahl vorenthält«, wird – wie der Verf. konstatiert – »als eine Verletzung *freier demokratischer Grundsätze* empfunden« und widerspricht »der *Selbstverantwortlichkeit* des *Bürgers* im *freien Staat*.« Mit Fug hätte der Verfasser hier schon deutlicher werden und klarstellen können, daß er den Terminus »Bürger« in seinem ursprünglichen den Pöbel und die Angehörigen des vierten Standes ausschließenden Sinne gebraucht und nicht den »Bürger im freien Staat« schlechthin, sondern den im freien *deut-*

* Hervorhebungen hier und im folgenden im Original.

schen Staat meint. Er aber zeigt zunächst einmal die Richtung an, aus der Gefahren drohen: »Parteipolitische Kräfte weisen darauf hin, daß die Wege zur *allgemeinen Volksversicherung* oder *Staatsversorgung ohne zwingende Not gefördert werden*«. Auch für Nichteingeweihte ist klar, daß damit nur die das deutsche Volkstum zersetzenden sozialistischen und sozialdemokratischen Kräfte gemeint sein können. Erst an dieser Stelle folgt – unscheinbar eingeleitet – der entscheidende, die vorausgegangenen Argumente erhellende und überhöhen- de Satz: »Immerhin ist zu beachten, daß in der Deutschen Bundesrepublik die Wege zu *einer eigenen* und *selbstverantwortlichen Altersversorgung sehr zahlreich* sind und vielfach auch der deutschen Art, dem deutschen Wesen und den Wünschen nach freien Entschlüssen mehr liegen.«

Aus welcher Garküche dieser juristische Haferschleim stammt, bedarf keines weiteren Beweises. Herr J. E., Ministerialdirektor a. D. und Verfasser des Beck'schen Loseblattkommentars hat ihn selbst erbracht. In seinem Buch: *Die Sozialversicherung im Dritten Reich*, das er als Oberregierungsrat im Jahre 1937 gemeinsam mit Herrn Ministerialdirektor H. E verfaßte, singt er ein hohes Lied auf die sozialversicherungsrechtlichen Maßnahmen des NS-Staates. Da wird der »Unvernunft parlamentarischer Abmachungen« und den Gefahren, die »das Fehlen starker staatlicher Führung« für »Millionen deutscher Volksgenossen« in den Jahren vor 1933 heraufbeschworen hatte (Teil I, S. 6), die Tatkraft des Nationalsozialismus gegenübergestellt, mit dessen »Machtübernahme . . . diesem Unfug restlos gesteuert worden (ist)« (Teil I, S. 9); da ist von »Sanierungsvorschlägen« die Rede, »die vielfach zu einer sehr plötzlichen aber ebenso erwünschten Entfernung von Elementen(!) führten, die für die Kasse ein Krebschaden(!) waren«, (Teil I, S. 7): da wird gelobt, daß der NS-Staat alles Nötige einleitete, »um Arbeitsfreudigkeit zu erzielen« (Teil I, S. 7); da werden die »Gesetzgebung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens« sowie das »Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des Deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz), die eine gesunde Rassenpflege und eine gesundheitliche Ertüchtigung des ganzen Volkes erstreben« als Teil des Ausbaus des sozialversicherungsrechtlichen Leistungsrechts gepriesen, zu dem »die verstärkte Schadenverhütung, Schadenheil- und Gesundheitsfürsorge« gehöre (Teil I, S. 55 und 89).

In diesem Frühwerk des Herrn E. und seines Co-Autors findet der geneigte Leser schließlich bereits einen ähnlich bestechenden Hinweis auf das »deutsche Wesen«. Zu der damals kurz aufgeflackerten Diskussion, ob nicht eine allgemeine staatliche *Sozialversorgung* der herkömmlichen *Sozialversicherung* vorzuziehen sei, wird dort auf S. 13 (Teil I) zusammenfassend festgestellt, »daß die deutsche Sozialversicherung eben in »der Form der Versicherung deutschem Wesen und Denken weit mehr entspricht als eine Versorgung . . .«.

Herr E. war nicht Mitglied der NSDAP; er hat sicher nicht zu den Größen des NS-Staates gehört. – Der Zufall, der den in Fragen der Sozialversicherung Rat suchenden Verf. auf die Stelle im Beck'schen Kommentar aufmerksam machte, bietet gleichwohl Gelegenheit, der Mitläufer zu gedenken, die das System erst ermöglichten. Es geht dabei nicht um die Person des Herrn E., sondern um den geistigen Typ, den er repräsentiert. Und es geht auch nicht um die Frage: »Schuldig oder entlastet?«, die Herr E. sich 1947 in einem Buch dieses Titels stellte und eilfertig zugunsten der Mitläufer entschied.

Das durch einen moralischen Appell sicher nicht zu beseitigende *Ärgernis*, daß dieser Typus heute noch juristisch-literarisch wirksam sein kann, daß große juristische Verlage noch immer meinen, auf derartige Spezialisten nicht verzich-

ten zu können, sollte die jüngere Juristengeneration endlich dazu bewegen, die politisch-gesellschaftlichen Bedingungen und die geistigen Voraussetzungen für eine solche Kontinuität zu untersuchen. Herr E. ist nicht der einzige unter den ehemaligen Mitläufern, der weiterhin versucht, seine Erkenntnisse von damals zu verbreiten – – –

Dieser Beitrag hat eine eigene Geschichte. Er wurde der »Zeitschrift für Rechtspolitik« angeboten. Die Redaktion lehnte ab: »Es ist . . . die Art und Weise, wie Sie in Ihrer Glosse gegen die Verfasser des erwähnten Loseblatt-Kommentares (ob zu Recht oder zu Unrecht, mag hier dahinstehen) zu Felde ziehen, die uns von einer Veröffentlichung abhält.«

Der Verfasser bat daraufhin die Redaktion um die Erlaubnis, den diese Begründung enthaltenden Brief zusammen mit dem Beitrag in einer anderen juristischen Zeitschrift veröffentlichen zu dürfen: »Diese Begründung hat, wie mir scheint, dokumentarischen Wert. Sie zeigt, welche Schwierigkeiten es heute noch (nach über 25 Jahren) bereitet, in welcher Form auch immer die geistige Kumpanei eines Juristen mit dem Nationalsozialismus beispielhaft aufzudecken und auf die Kontinuität seines Denkens bis in die jüngste Zeit hinzuweisen.«

Die Antwort darauf lautete: »Gegen die Aufdeckung von Nachwirkungen nationalsozialistischer Denkweise ins gegenwärtige Rechtsdenken hinein bestünden keinerlei Bedenken. Dafür gibt es auch einen breiten Spielraum von möglichen Formen – geistvoll oder nachdenklich, auch Polemik ist für uns nicht tabu.«

Roderich Wahsner

Die Verfassung der Föderation Arabischer Republiken: Ein Exempel supranationaler Notstandsgesetzgebung

Am 17. April 1971 unterzeichneten die Staatshäupter Syriens, Libyens und Ägyptens in Bengasi (Libyen) die Gründungsdeklaration der Föderation Arabischer Republiken (FAR). Darin wird hervorgehoben, daß die Föderation die Verwirklichung der Tripoli-Charta vom Dezember 1969 darstelle, die seinerzeit auf Anregung des damals noch wirkenden Nasser entstand und die eine enge Kooperation zwischen den drei genannten Ländern und darüber hinaus dem Sudan vorsah. Diese Blockbildung läßt sich adäquat nur im Kontext der politischen Entwicklung in den arabischen Ländern seit 1967 begreifen.

Bekanntlich war die Niederlage der arabischen Staaten im Juni-Krieg 1967 der Anlaß einer tiefgreifenden innenpolitischen Krise in allen betroffenen Ländern. Die Armee, Träger der politischen Macht in diesen Ländern, wurde durch die Niederlage entblößt. Fortan konnten die arabischen Armeen ihre Herrschaft nicht mehr legitimieren, indem sie sich als Träger der nationalen und sozialen Revolution propagierten. Die Niederlage hatte den Tatbestand transparent gemacht, auf den die Kritiker der arabischen Militärdiktaturen schon lange zuvor hingewiesen hatten¹, daß nämlich die Armee, die den zivilen großbürgerlichen Regierungen die politische Macht entrissen hatte, um die Korruption zu beseiti-

¹ Cf. z. B. A. Abdel-Malek, Ägypten: Militärgesellschaft. Das Armeeregime, die Linke und der soziale Wandel unter Nasser. Frankfurt/M. 1971 (Orig. franz. 1962), u. a.